

# **Geschäftsordnung (GO) für die Kirchenkreiskonferenz (KKK) im Kirchenkreis Bayreuth**

## ***I. Wesen und Aufgaben der Kirchenkreiskonferenz***

### **1. Wesen**

- (1) In der KKK im Kirchenkreis (KK) Bayreuth sind die Dekanatsjugendkammern bzw. –Konvente sowie die im KK Bayreuth tätigen Jugendverbände durch Delegierte gemäß Nr.1 (3) Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) vertreten.
- (2) Die KKK dient der Verständigung über die Inhalte evangelischer Jugendarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der Absprache und der Arbeit an gemeinsamen Aufgaben und Themen. Sie vertritt die Interessen der Evangelischen Jugend im Bereich des KK Bayreuth.

### **2. Aufgaben**

- (1) Die KKK wählt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss (GA).
- (2) Die KKK wählt die Delegierten der Evangelischen Jugend in den Bezirksausschuss des Bezirksjugendrings (BezJR) Oberfranken und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter.
- (3) Sie benennt Kandidatinnen / Kandidaten zur Wahl in den Vorstand des BezJR Oberfranken.
- (4) Die KKK nimmt den Rechenschaftsbericht des GA entgegen.
- (5) Die KKK beschließt einen Haushalt und nimmt die Jahresrechnung entgegen.

## ***II. Die Tagung der Kirchenkreiskonferenz***

### **1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung**

- (1) Die Dekanatsjugendkammern, bzw. –konvente im KK Bayreuth, sowie die im KK Bayreuth tätigen Jugendverbände sind durch bis zu vier Delegierten in der Kirchenkreiskonferenz vertreten. Für die Dekanatsbezirke sollen diese sein:
  - + zwei ehrenamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter
  - + eine hauptberufliche Jugendreferentin / ein hauptberuflicher Jugendreferent
  - + eine Dekanatsjugendpfarrerin / ein Dekanatsjugendpfarrer.Aus den Dekanatsbezirken und den Verbänden soll die Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden mindestens 50 % der Delegierten betragen.
- (2) Das Jugendhaus Neunkirchen ist mit zwei Stimmberechtigten (1 Ehrenamtliche / Ehrenamtlicher, 1 Hauptberufliche / Hauptberuflicher) vertreten.
- (3) Der KKK gehören desweiteren die folgenden, nicht stimmberechtigten Mitglieder an:
  - + Der /die zuständige Kirchenkreisbeauftragte im Amt für Jugendarbeit (AfJ)
  - + Der / die Beauftragte des Landesjugendkonvents für den KK Bayreuth

### **2. Einberufung**

- (1) Die Kirchenkreiskonferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Zur erstmaligen Tagung lädt die/der Kirchenkreisbeauftragte im AfJ ein. Zu den weiteren Tagungen lädt der GA zusammen mit der/dem Kirchenkreisbeauftragten im AfJ ein.
- (2) Die Oberkirchenrätin / der Oberkirchenrat im Kirchenkreis (Regionalbischöfin/ Regionalbischof) wird zu den Tagungen eingeladen und über Tagesordnung und Protokoll unterrichtet.
- (3) Ebenso eingeladen wird die Dekanin / der Dekan des Dekanatsbezirkes in dem die KKK tagt. Eine Einladung geht ebenfalls den bestehenden Arbeitskreisen der KKK, dem Bund Deutscher Katholischer Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Bamberg und dem BezJR Oberfranken zu.
- (4) Die Delegierten sind drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

### **3. Beschlüsse und Anträge**

- (1) Die KKK ist beschlussfähig, wenn alle Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 13 Stimmberechtigte anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind zulässig, werden jedoch nicht

zu Ja- oder Nein-Stimmen gezählt.

- (3) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Abstimmungen werden auf Antrag eines / einer Stimmberechtigten geheim durchgeführt.
- (5) Anträge sind bis zu dem vom GA festgelegten Zeitpunkt an die Vorsitzende / den Vorsitzenden schriftlich einzureichen; davon nicht betroffen sind Geschäftsordnungsanträge und Initiativanträge.
- (6) Initiativanträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie von mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden.  
*Mögliche Geschäftsordnungsanträge sind zum Beispiel:*
  - „Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes“
  - „Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung“
  - „Übergang zur Tagesordnung“
  - „Schluss der Redeliste“
  - „Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit“
  - „Absetzung der Gesprächsleitung“
  - „Sofortige Abstimmung“*GO-Anträge sind vorrangig oder bei Unterbrechung der Redeliste zu behandeln. Widerspruch dürfen nur Delegierte einlegen.*

#### 4. Öffentlichkeit und Protokoll

- (1) Die Tagungen sind öffentlich. Von jeder Tagung ist ein Protokoll inkl. Anwesenheitsliste anzufertigen und den Delegierten, sowie den Gästen bis Ende des Jahres zuzustellen.

#### 5. Wahlen

- (1) Die KKK wählt den Geschäftsführenden Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren in getrennten und geheimen Wahlgängen mit absoluter Mehrheit
  - + eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden
  - + eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren werden in geheimer Wahl gewählt:
  - + vier Beisitzende
- (3) Nicht gewählte Kandidatinnen/ Kandidaten werden in eine Nachrückliste aufgenommen. Scheiden während der Legislaturperiode GA-Mitglieder vorzeitig aus, so rücken die Kandidatinnen / Kandidaten der Nachrückliste bis zur nächsten Tagung nach. Bei der nächsten Tagung der KKK finden Nachwahlen für den Rest der Legislaturperiode statt.
- (4) Mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Delegierte und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter in den Bezirksausschuss des BezJR gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen.

#### 6. Arbeitskreise

- (1) Die KKK kann Arbeitskreise einsetzen und legt dabei Zielsetzung, Zusammensetzung und finanzielle Ausstattung fest.
- (2) Sie sind der KKK verantwortlich und unterrichten sie regelmäßig von ihren Sitzungen. Die Arbeitskreise haben Anbindung an den GA.
- (3) Die Arbeitskreise haben das Recht innerhalb ihres finanziellen Rahmens beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

### **III. Der Geschäftsführende Ausschuss**

#### 1. Zusammensetzung des GA

- (1) Dem GA gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: Die / der Vorsitzende, die / der Stellvertretende Vorsitzende und die sechs Beisitzenden. Diese setzen sich zusammen aus:
  - + drei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Evangelische Jugendarbeit
  - + zwei hauptberuflichen Jugendreferentinnen / Jugendreferenten
  - + ein/e Dekanatsjugendpfarrerin / Dekanatsjugendpfarrer
- (2) Als beratende Mitglieder gehören ihm an:
  - + Der/ die Kirchenkreisbeauftragte des AfJ
  - + Ein Vertreter/ eine Vertreterin der Evang. Jugend im Bezirksjugendring Oberfranken

(3) Der GA kann beratende Mitglieder in den GA berufen.

## 2. Aufgaben des GA

- (1) Der GA führt die Beschlüsse der KKK aus, vertritt diese zwischen ihren Tagungen und führt ihre Geschäfte. Im Einvernehmen mit dem Landesjugendpfarrer kann der GA verbindliche Rechtsgeschäfte für den Kirchenkreis vollziehen.
- (2) Der GA kann Arbeitsgruppen (AG) einsetzen und legt dabei Zielsetzung, Zusammensetzung und finanzielle Ausstattung fest. Sie sind dem GA verantwortlich und unterrichten ihn regelmäßig von ihren Sitzungen. Bei der Tagung wird aus ihrer Arbeit berichtet. Die AGs haben das Recht innerhalb ihres finanziellen Rahmens beratende Mitglieder hinzuzuziehen.
- (3) Der GA begleitet die Arbeit der Vertreterinnen / Vertreter im BezJR Oberfranken. Er verteilt die Finanzmittel, die der BezJR Oberfranken für die Arbeit der Evangelischen Jugend im KK Bayreuth bereitstellt.
- (4) Der GA bestimmt aus seiner Mitte einen Haushaltsverantwortlichen. Der Haushaltsverantwortliche übt die Anforderungsbefugnis über das Konto des KK aus und legt der KKK den HH-Plan und die Jahresrechnung vor. Außerdem bestimmt der GA aus seiner Mitte je eine/n Beauftragte/n für Öffentlichkeitsarbeit und für die regelmäßigen Kontakte zum BDKJ in der Erzdiözese Bamberg.
- (5) Der GA legt der Kirchenkreis Konferenz bei jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

## 3. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Der GA legt die Termine der GA-Sitzungen fest. Die Sitzungen des GA sind in der Regel öffentlich und von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## **IV. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 15.10.2003 mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst damit die Geschäftsordnung vom 17.10.1998 ab.